

Artikel 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Zu Art. 5 GG:

Meinungen haben die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung zum Ausdruck und enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen und Personen (BVerfG NJW 1995, 3303; BVerfG NJW 1994, 1719).

Bei Tatsachenbehauptungen tritt demgegenüber das sich äussernde Subjekt zurück, im Vordergrund steht die Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität. Im Unterschied zu Meinungen können Tatsachenäußerungen richtig oder falsch sein (Grimm NJW 1995, 1697, 1698). Auch Tatsachenbehauptungen nehmen an der Meinungsfreiheit teil, weil sie meinungsbezogen sind und damit zur Meinungsbildung beitragen (Grimm NJW 1995, 1696, 1699).

Der Grundrechtsschutz bei Meinungsäußerungen besteht unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos sind und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten werden. Der Schutz bezieht sich darüber hinaus nicht nur auf den Inhalt der Äußerung, sondern auch auf ihre Form.

Dass eine Meinungsäußerung polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts. Der sich Äußernde hat nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kundzutun, er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkere Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht (BVerfG NJW 1995, 3303; BVerfG 1983, 1415).

Das Recht zur Meinungskundgabe endet dann, wenn es sich um eine Schmähkritik handelt, d.h. um eine herabsetzende Äußerung, bei der nicht die Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfGE 82, 272; NJW 1991, 1475), wobei die Annahme einer derartigen Schmähkritik jedoch „eher auf die sogenannte Privatfehde“ beschränkt sein soll (BVerfG 1995, 3304).

Sofern eine die Öffentlichkeit wesentliche berührende Frage betroffen ist, ist eine Schmähkritik immer nur ausnahmsweise anzunehmen, nämlich dann, wenn die **Menschenwürde** des Betroffenen verletzt wird (BVerfGE 75, 369).

Insofern führt, wie das Bundesverfassungsgericht klarstellt, Art. 5 Abs. 1 S.1 GG zu einer im Rahmen des Tatbestandsmerkmals des § 185 StGB vorzunehmenden Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und dem durch § 185 StGB geschützten Rechtsgut der persönlichen Ehre andererseits, in dessen Interesse die Meinungsfreiheit eingeschränkt worden ist.

Damit ist eine Interpretation des § 185 StGB unvereinbar, die den Begriff der Beleidigung soweit ausdehnt, dass die Erfordernisse des Ehren- oder Institutionsschutzes überschritten werden oder für die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit keinen Raum mehr lassen. Desgleichen verbiete - so das Bundesverfassungsgericht - Art. 5 I 1 GG eine Auslegung der §§ 185 ff. StGB, von der ein abschreckender Effekt auf den Gebrauch der Grundrechte ausgehe, der dazu führe, dass aus Furcht vor Sanktionen auch zulässige Kritik unterbleibe (BVerfG NJW 1995, 3303; BVerfGE 43, 130).

Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, so spricht nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG sogar eine Vermutung für die Freiheit der Meinungsäußerung. (BVerfG NJW 1995, 3303; B Abs.1 S.1 BVerfG NJW 1983, 1415 m.w.N.)